

**Information  
der Beschäftigten der Sucht- und Drogenkoordination Wien (SDW)  
über die vom Betriebsrat beschlossenen Maßnahmen  
zur Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO)  
einschließlich nationaler Rechtsvorschriften, die damit in Zusammenhang stehen**

1. Verantwortlich für den Datenschutz im Betriebsrat ist der/die Betriebsratsvorsitzende, im Abwesenheitsfall seine/ihre StellvertreterInnen. Mit einstimmigem Beschluss des Betriebsrates vom 05.12.2017 wurde die diesbzgl. Verantwortung an Koll. Magnus übertragen.
2. Mit Beschluss des Betriebsrates vom 24.04.2018 wurden Bestimmungen für ein Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystem festgelegt. Diese gelten für den
  - a. Betriebsrat
  - b. Betriebsratsfonds
3. In diesem Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystem sind organisatorische, personelle und technische (insbes. auch Maßnahmen zur Datensicherheit in der IT) Sicherheitsmaßnahmen, welche für alle Verarbeitungstätigkeiten im Betriebsrat und im Betriebsratsfonds sowohl elektronisch als auch auf Papier gelten, enthalten. Insbesondere werden darin Vorgaben für die Zugriffsberechtigung gemacht.
4. Bezüglich der Weitergabe von Daten und der Verschwiegenheitspflicht der Betriebsratsmitglieder wird neben den hier genannten rechtlichen Bestimmungen auf das Arbeitsverfassungsgesetz verwiesen.
5. Insoweit sich ein Betriebsrats(ersatz)mitglied nicht an diese Bestimmungen hält, ist er/sie anstatt des sonst verantwortlichen Betriebsrats bzw. des Betriebsratsfonds als Körperschaft selbständiger Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.
6. Im Betriebsrat gibt es eine jeweils eigene Auflistung der Daten, welche in der jeweiligen Datenanwendung verarbeitet werden. In diesen Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten sind auch die Art und Weise der Verarbeitung (elektronisch, Papier), der allfällige Verantwortliche für das jeweilige elektronische System, der Zweck, die Betroffenen (aktive bzw. ehemalige Beschäftigte), die EmpfängerInnenkreise (z.B. Geschäftsführung, Personaladministration, welche Mitglieder des Betriebsrates, ...) und allfällige Löschfristen dargestellt. Ebenfalls vermerkt sind die Quellen der Daten (Arbeitgeber, ArbeitnehmerIn) und die Rechtsgrundlage der jeweiligen Verarbeitung). Sensible Daten sind darin besonders ausgewiesen.
7. Die verarbeiteten Daten werden laufend aktuell gehalten.
8. Die getroffenen Maßnahmen werden mindestens einmal jährlich evaluiert.
9. Die Beschäftigten der SDW können nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb einer Woche in die hier genannten Dokumente Einsicht nehmen.
10. Die Beschäftigten haben das Recht darauf, vom Betriebsrat darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten von ihnen verarbeitet werden. Ein solches Begehren ist innerhalb einer Woche nach vorheriger Terminvereinbarung zu erfüllen.
11. Die Beschäftigten haben ein Recht auf Berichtigung und Löschung (hier nur, wenn dem keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen, die nur durch diese Daten erfüllt werden können) ihrer Daten. Auch ein solches Begehren ist innerhalb einer Woche umzusetzen.

**Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 DS-GVO**

- rechtmäßige Verarbeitung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage. Dazu zählen u.a. die (Pflicht)Befugnis des Betriebsrates nach Arbeitsverfassungsgesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, die Einwilligung des/der Betroffenen, Vertrag oder überwiegendes Interesse.
- Verarbeitung nach Treu und Glauben: Die geplante Datenverarbeitung muss (gegenüber den Betroffenen) fair und ausgewogen sein.
- Transparenz gegenüber Betroffenen: Alle Personen, deren Daten verarbeitet werden, sind darüber zu informieren.<sup>1</sup>
- Zweckbindung: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind möglichst präzise zu definieren.
- Datenminimierung: Es dürfen nur Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerreichung notwendig sind.
- Richtigkeit: Die gespeicherten Daten müssen richtig sein und im Falle einer Änderung auf den richtigen Stand gebracht werden.
- Speicherbegrenzung: Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erreichung der Zwecke notwendig erscheint. Danach sind die Daten physisch zu löschen.
- Integrität und Vertraulichkeit: Es sind angemessene (technische, organisatorische und personelle) Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

<sup>1</sup> In der SDW erfolgt das durch Infomail an alle Beschäftigten, sowie für danach neu eingestellte Beschäftigte in der Begrüßungsmappe für neue KollegInnen. Zur dauerhaften Nachvollziehbarkeit wird diese Information auf der Website des Betriebsrates unter Betriebsrat SDW -> Betriebsrat zur Verfügung gestellt.